

Gebührenordnung der Handwerkskammer Hamburg

In der Fassung vom 11. Dezember 2012
zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung der
Handwerkskammer Hamburg am 13.06.2022

Genehmigung der letzten Änderung durch die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und
Innovation der Freien und Hansestadt Hamburg: 30.06.2022

In Kraft treten der letzten Änderung: 01.01.2023

Ausgefertigt: Hamburg, den 01.07.2022

Gebührenordnung der Handwerkskammer Hamburg

§ 1

Gebühren

(1) Für Amtshandlungen und für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten erhebt die Handwerkskammer Gebühren nach Maßgabe der Anlage zu dieser Gebührenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung und zwar

- a) Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen,
- b) Benutzungsgebühren für die Benutzung von besonderen Einrichtungen und Gegenständen, die sich im Eigentum oder in der Verwaltung der Handwerkskammer befinden, und
- c) Leistungsgebühren für Tätigkeiten der Handwerkskammer, die nicht Amtshandlungen sind.

(2) Für Prüfungsgebühren kann in den Prüfungsordnungen die Gebührenpflicht besonders geregelt werden.

§ 2

Auslagen

(1) Die Kammer kann vom Gebührenschuldner und von demjenigen, der die Handwerkskammer oder eine besondere öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit (Amtshandlung) der Kammer in Anspruch nimmt, ohne dass dafür eine Gebühr in der Anlage zur Gebührenordnung vorgesehen ist, Auslagen ersetzt verlangen, die den üblicherweise von der Kammer zu tragenden Verwaltungsaufwand überschreiten.

(2) Besondere Auslagen sind insbesondere Kosten für Übersetzungen, die auf besonderen Antrag gefertigt werden, Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachung oder Zustellung entstehen, Kosten, die durch die notwendige Hinzuziehung Dritter bei der Vornahme von Amtshandlungen entstehen oder die Kosten für die Verwahrung oder Vernichtung von Sachen einschließlich ihrer Beförderung zum Ort der Verwahrung oder Vernichtung.

(3) Eine Pauschalierung der Auslagen und die Zusammenfassung mit der Gebühr ist zulässig, wenn zum Zeitpunkt der Festsetzung der Gebühr oder der Vorauszahlung die voraussichtlichen Auslagen ermittelt werden können.

(4) Die Pflicht zur Erstattung von besonderen Auslagen besteht auch dann, wenn für eine Amtshandlung oder Benutzung Gebührenfreiheit vorgesehen ist; dies gilt nicht, wenn in einem nachfolgenden gerichtlichen Verfahren keine Auslagen zu erheben wären.

§ 3

Vorauszahlungen und Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Kammer kann vom Kostenschuldner für Gebühren und Auslagen eine angemessene Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen verlangen. Die gebührenpflichtige Amtshandlung, Benutzung oder Leistung ist von dieser Zahlung abhängig.

(2) Urkunden, Bescheide und sonstige Schriftstücke können bis zur Bezahlung der geschuldeten Gebühren und Auslagen zurückbehalten oder per Nachnahme übersandt werden. Das gilt nicht bei vom Auszubildenden geschuldeten Beträgen in einem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis.

§ 4

Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung von Gebühren und zur Erstattung der Auslagen ist derjenige verpflichtet,

a) der besondere Anlagen und Einrichtungen der Kammer benutzt,

b) der gebührenpflichtige Tätigkeiten beantragt hat,

c) zu dessen Gunsten eine solche Tätigkeit vorgenommen wurde,

d) der selbst sonst besonderen Anlass zu der Amtshandlung gibt oder

e) dem das Verhalten eines Dritten, der sonst besonderen Anlass zu der Amtshandlung gibt, zuzurechnen ist.

Schulden mehrere Schuldner eine Gebühr gemeinsam, so kann die Kammer jeden für den gesamten Betrag in Anspruch nehmen.

(2) Für Gebühren, die im Rahmen von Ausbildungsverhältnissen anfallen (insbesondere Gebühr für die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse, Gebühr für die Zwischen-, Gesellen- und Abschlussprüfung), die dem Auszubildenden auf Grund gesetzlicher Vorschriften nicht auferlegt werden dürfen, ist Gebührenschuldner der Auszubildende. Dasselbe gilt für Gebühren für die Teilnahme an Lehrgängen der überbetrieblichen Ausbildung.

§ 5

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag oder eine Anmeldung notwendig ist, mit deren Eingang bei der Kammer, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Handlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6

Fälligkeit

- (1) Unbeschadet der Regelungen des § 3 werden Gebühren und Auslagen mit Antragstellung, der Benutzung der Anlage oder Einrichtung oder der Durchführung der Tätigkeit fällig, spätestens jedoch mit Zugang eines Kostenbescheides.
- (2) Gebühren und Auslagenersatz sind innerhalb der gesetzten Frist, andernfalls 14 Tage nach Erteilung des Kostenbescheides, zu zahlen.
- (3) Wird auf Antrag des Schuldners Stundung gewährt, wird der Betrag mit Ablauf der Stundungsfrist fällig.

§ 7

Gebühren in besonderen Fällen und Ermäßigung

- (1) Wird ein Antrag zurückgenommen, mit dessen Bearbeitung schon begonnen, der Bescheid aber noch nicht erlassen wurde, so ist die Hälfte der vollen Gebühr zu zahlen. Bei Zurücknahme von Anträgen in Prüfungsverfahren ist bei Rücktritt vor Beginn einer Prüfung 20 % der jeweiligen Prüfungsgebühr zu zahlen; wird die Prüfung im laufenden Prüfungsverfahren aus wichtigem Grund abgebrochen, ist die Gebühr nach erbrachtem Aufwand zu zahlen.
- (2) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben. Wird ein Antrag aus einem anderen Grund als dem der Unzuständigkeit ganz oder überwiegend abgelehnt, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel.
- (3) Die vorgesehene Gebühr kann um ein Viertel ermäßigt werden, wenn eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (4) Für die Rücknahme oder den Widerruf eines Verwaltungsaktes ist, soweit der Adressat dies zu vertreten hat, eine Gebühr bis zu der Höhe der für den Erlass des Verwaltungsaktes im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehenen Gebühr zu erheben.
- (5) Soweit ein Widerspruch oder ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung nach der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung erfolgreich ist, werden Gebühren nicht erhoben. Wird eine gebührenpflichtige Sachentscheidung im Widerspruchsverfahren aufgehoben, so können die durch ein Verschulden des Gebührenpflichtigen für den Erlass der ursprünglichen Sachentscheidung entstandenen Gebühren und Auslagen diesem auferlegt werden.

§ 8

Stundung, Niederschlagung und Erlass

(1) Ansprüche dürfen nur

a) auf Antrag gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die Anspruchsgegnerin bzw. den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird, wobei die Stundung in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden soll,

b) niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen, oder

c) auf Antrag erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für die Anspruchsgegnerin bzw. den Anspruchsgegner eine besondere Härte bedeuten würde. Das Gleiche gilt für die Erstattung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen und für die Freigabe von Sicherheiten.

Stundung und Erlass können auch erfolgen, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

(2) Für die Dauer der Stundung sollen Stundungszinsen erhoben werden. Die Stundungszinsen betragen jährlich zwei vom Hundert über dem Basiszinssatz auf den gestundeten Betrag; dabei ist für die gesamte Zeit der Stundung der bei Beginn der Stundung geltende Basiszinssatz zugrunde zu legen.

(3) Sind die Voraussetzungen für einen Erlass nach Absatz 1 gegeben, so kann die Festsetzung von Gebühren, Zinsen oder Auslagen unterbleiben.

(4) Soweit anstelle von Benutzungsgebühren privatrechtlich vereinbarte Entgelte erhoben werden, sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.

(5) Für Prüfungsgebühren können in den Prüfungsordnungen die Erstattung, Stundung und der Erlass besonders geregelt werden.

§ 9

Säumniszinsen

(1) Werden Gebühren und Auslagen bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht entrichtet, so sind vom folgenden Tage an Säumniszinsen von jährlich drei vom Hundert über dem Basiszinssatz auf den rückständigen Betrag zu entrichten; dabei ist für die gesamte Zeit der Säumnis der bei deren Eintritt geltende Basiszinssatz zugrunde zu legen.

(2) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszinsen gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszins zu entrichten als verwirkt worden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner aufgetreten wäre.

(3) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

a) bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Tag der Gutschrift auf dem Giro- oder Postgirokonto der zuständigen Kasse der Handwerkskammer,

b) bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln der Tag des Eingangs bei der zuständigen Kasse oder Zahlstelle der Handwerkskammer oder

c) bei Übergabe von Zahlungsmitteln an einen Bediensteten, der auf Grund besonderer Weisung Zahlungen an die Handwerkskammer annehmen darf, der Tag der Übergabe.

§ 10

Mahnung und Beitreibung

(1) Gebühren und Auslagen, die nicht innerhalb der im Kostenbescheid festgesetzten Frist oder 14 Tage nach Bescheiderteilung entrichtet worden sind, sind mit einer neuen Zahlungsfrist anzumahnen. Hierfür werden Mahngebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

(2) In der Mahnung ist der Gebührenschuldner auf die Folgen der Nichtzahlung innerhalb der neuen Frist hinzuweisen.

(3) Wird der Betrag trotz Mahnung nicht gezahlt, so wird er durch die zuständige Vollstreckungsbehörde zwangsweise beigetrieben. Die Kosten der Beitreibung hat der Kostenschuldner zu tragen.

§ 11

Verjährung

(1) Die Festsetzung von Gebühren, Zinsen und Auslagen, ihre Aufhebung oder ihre Änderung sind nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist (Festsetzungsverjährung). Die Festsetzungsfrist beträgt vier Jahre; sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Wird vor Ablauf der Frist ein Antrag auf Aufhebung oder Änderung der Festsetzung gestellt, ist die Festsetzungsfrist solange gehemmt, bis über den Antrag unanfechtbar entschieden worden ist.

(2) Ein festgesetzter Anspruch erlischt durch Verjährung (Zahlungsverjährung). Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre; sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden ist.

(3) Die Festsetzungs- und die Zahlungsverjährung sind gehemmt, solange der Anspruch wegen höherer Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist nicht verfolgt werden kann.

(4) Die Zahlungsverjährung wird unterbrochen durch Anerkenntnis, schriftliche Geltendmachung des Anspruchs sowie durch Stundung, Aussetzung der Vollziehung, Sicherheitsleistung, durch eine einstweilige Einstellung der Vollstreckung, durch eine Vollstreckungsmaßnahme, durch Anmeldung im Insolvenzverfahren oder durch Ermittlungen der Handwerkskammer nach dem Wohnsitz oder dem Aufenthaltsort des Gebührenschuldners. Die Unterbrechung der Verjährung durch eine der in Satz 1 genannten Maßnahmen dauert fort, bis die Stundung oder die Aussetzung der Vollziehung abgelaufen, die Sicherheit oder, falls eine Vollstreckungsmaßnahme dazu geführt hat, das Pfändungspfandrecht, die Sicherungshypothek oder ein sonstiges

Vorzugsrecht auf Befriedigung erloschen, oder das Insolvenzverfahren oder die Ermittlungen beendet sind. Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.

(5) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährungsfrist.

§ 12

Rechtsmittel

(1) Gegen den Kostenbescheid stehen dem Schuldner die Rechtsmittel und besonderen Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung zu.

(2) Die Einlegung eines Rechtsmittels hat für die Zahlung der geschuldeten Beträge keine aufschiebende Wirkung; insbesondere wird hierdurch die im Leistungsbescheid festgesetzte Zahlungsfrist nicht unterbrochen.

§ 13

Ergänzende Vorschriften

Im Übrigen finden die Bestimmungen des Hamburgischen Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. 1986, S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 1 § 1 der Verordnung vom 14. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 667), in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung, sofern diese Gebührenordnung nichts anderes regelt.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Gebührenordnung mit der Anlage zur Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sofern dort nichts anderes bestimmt ist, treten Änderungen zur Gebührenordnung und zur Anlage zur Gebührenordnung jeweils am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zur Gebührenordnung

I. Führung öffentlicher Verzeichnisse

1. Handwerksrolle, Verzeichnis der Inhaber von Betrieben eines zulassungsfreien Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes und Verzeichnis der Personen nach § 90 Abs. 3 HwO
 - a) Gebühr für die Eintragung gemäß §§ 1, 7 HwO; § 19 HwO; § 119 HwO
 - aa) eines Betriebes mit Einzelinhaber 215,--
 - bb) einer Personengesellschaft (außer Kommanditgesellschaft), je Teilhaber 215,--
 - cc) einer juristischen Person; einer Kommanditgesellschaft 375,--
 - b) Zusatzgebühren für die Eintragung
 - aa) von Amts wegen 108,--
 - bb) eines Betriebsleiters 55,--
 - cc) auf Grund Gleichwertigkeitsprüfung § 7 Absatz 2 HwO
je nach Aufwand 20,-- bis 250,--
 - c) Rechtserhebliche Änderung der Handwerksrolleneintragung, der Eintragung in dem Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke und handwerksähnlichen Gewerbe oder in dem Verzeichnis der Personen nach § 90 Abs. 3 HwO (z. B. Rechtsformwechsel, Eintragung eines weiteren zulassungspflichtigen oder zulassungsfreien Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes) einschließlich des Vermerks von unselbstständigen Zweigstellen
je nach Aufwand 50,-- bis 500,--
2. Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (Lehrlingsrolle)
 - a) Eintragung von Betriebsdaten von Ausbildungsbetrieben, die nicht in die Handwerksrolle eingetragen sind 215,--

II. Ausnahmegewilligungen/Ausnahmeherechtigungen

1. Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß §§ 8, 9 HwO 215,--
2. Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Ausübungsberechtigung gemäß

- | | |
|--|---------------------|
| a) § 7a HwO | 215,-- |
| b) § 7b HwO | 160,-- |
| 3. Durchführung oder Organisation einer fachlichen Überprüfung zur Erlangung einer Ausnahmegewilligung gemäß §§ 8, 9 HwO; einer Ausübungsberechtigung gemäß § 7a HwO je nach Aufwand | |
| | 150,-- bis 1.280,-- |
| Soweit Kosten dadurch entstehen, dass die Handwerkskammer Hamburg für die Durchführung einer fachlichen Überprüfung Werkstätten anmietet und/oder Materialien zur Verfügung stellt, sind diese zusätzlichen Kosten vom Antragsteller zu erstatten. | |
| 4. Nichterscheinen des Antragstellers zur fachlichen Überprüfung ohne wichtigen Grund oder ohne rechtzeitige Absage je nach Aufwand | |
| | 50,-- bis 250,-- |

III. Prüfungswesen

1. Meisterprüfungen

a) Prüfungsgebühren für

- | | |
|--|----------|
| 1. Prüfungsteil I | 375,-- |
| 2. Prüfungsteil II | 375,-- |
| 3. Prüfungsteil III | 307,-- |
| 4. Prüfungsteil IV | 307,-- |
| 5. Anmeldung zur Ablegung der gesamten Meisterprüfung (Teile I-IV im Zusammenhang) | 1,115,-- |

- b) Schaumeistergebühr für die Überwachung einer Meisterprüfungsarbeit, die nicht in Klausur angefertigt wird. 105,--
Mehraufwand für die Überwachung außerhalb des Gebietes des Hamburger Verkehrsverbundes wird gesondert berechnet.

- c) Bei der Wiederholung von einzelnen Prüfungsteilen werden die entsprechenden Teilprüfungsgebühren nach Buchstabe a) Ziffern 1. bis 4. erhoben.

d) Einzelprüfung

Für eine Einzelprüfung, die auf besonderen Antrag des Prüflings vorzeitig abgenommen wird, ist je nach Aufwand bis zum Dreifachen der Prüfungsgebühr zu zahlen. Diese erhöhte Gebühr entfällt, wenn innerhalb der letzten zwölf Monate vor Antragstellung in diesem Handwerk keine Prüfung abgenommen wurde.

e) Befreiung von Prüfungsteilen

Befreiung von einem oder mehreren Prüfungsteilen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen.

70,--

f) Genehmigung zur Ablegung der Meisterprüfung oder einzelner Teile vor einem örtlich nicht zuständigen Meisterprüfungsausschuss	35,--
g) Ersatzausfertigung	
des kleinen Meisterbriefes	30,--
des Meisterprüfungszeugnisses	30,--
des großen Meisterbriefes	30,--
h) Übersetzung	
des kleinen Meisterbriefes	30,--
des Meisterprüfungszeugnisses	30,--
i) Ausfertigung eines Schmuckmeisterbriefes	68,--
j) Ausfertigung einer Urkunde Bachelor Professional	30,--
 2. Weitere Fortbildungsprüfungen	
a) Ausbilder-Eignungsprüfung	195,--
<p>Für eine Einzelprüfung, die auf besonderen Antrag des Prüflings vorzeitig vorgenommen wird, ist je nach Aufwand bis zum Dreifachen der Prüfungsgebühr zu zahlen.</p>	
b) Ausstellung einer Bescheinigung für die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Restaurator/ Restauratorin im Handwerk“ nach Aufwand, höchstens	615,--
c) Sonstige Fortbildungsprüfungen nach Aufwand, höchstens	840,--
d) Ersatzausfertigung Fortbildungsprüfungszeugnis	30,--
 3. Prüfungen im Rahmen der Ausbildung	
a) Soweit Innungen nachstehende Prüfungen durchführen, sind die Höchstbeträge auch für sie verbindlich. Werden die Prüfungen nicht durch die Handwerkskammer Hamburg oder Hamburger Innungen abgenommen, gelten die Gebühren der anderen für die Prüfungsabnahme zuständigen Stellen.	
aa) Zwischenprüfung in Höhe der nachgewiesenen Kosten, höchstens	290,--
bb) Gesellen-, Abschluss- oder Umschulungsprüfung in Höhe der nachgewiesenen Kosten, höchstens	595,--
cc) Teil I der Gesellen-, Abschluss- oder Umschulungsprüfung in Höhe der nachgewiesenen Kosten, höchstens	440,--
dd) Teil II der Gesellen-, Abschluss- oder Umschulungsprüfung in Höhe der nachgewiesenen Kosten, höchstens	595,--

- ee) Wiederholungsprüfung in Höhe des erforderlichen Aufwandes, höchstens volle Prüfungsgebühr.
- b) Sofern Mehrkosten für Werkstattnutzung und / oder Material für die Anfertigung von praktisch zu erbringenden Prüfungsleistungen nicht in der Prüfungsgebühr enthalten sind, sind diese vom Gebührenschuldner gesondert zu erstatten.
- c) Ersatzausfertigung des Prüfungszeugnisses und/oder des Gesellenbriefes, je 30,--
4. Mehrkosten für Werkstattnutzung und / oder Material für die Anfertigung von praktisch zu erbringenden Prüfungsleistungen sind vom Gebührenschuldner gesondert zu erstatten.

IV. Lehrgänge und Seminare

1. Theoretische und experimentelle Kurse
je Unterrichtsstunde nach Aufwand 4,-- bis 18,--
2. Werkstattkurse mit Übungen und fachkundlichen
Unterweisungen je Unterrichtsstunde nach Aufwand 5,-- bis 18,--

V. Sachverständigenangelegenheiten

1. Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen 800,--
2. Wiederbestellung von Sachverständigen 300,--

VI. Standortregister nach dem Umweltauditgesetz

1. Erstmalige Eintragung eines Standortes in das Register 230,-- bis 880,--
2. Ablehnung der erstmaligen Eintragung abweichend von
Abschnitt IX Ziffer 1.b 230,-- bis 880,--
3. Prüfung der Voraussetzung für den Bestand der
Eintragung nach Ablauf der Frist zur Vorlage einer
Umwelterklärung 230,-- bis 460,--
4. Eintragung nach vorangegangener Ablehnung 77,--
5. Vorübergehende Aufhebung 230,-- bis 880,--
6. Streichung der Eintragung 230,-- bis 880,--

VII. Gutachterliche Tätigkeiten

- | | |
|---|-------------------|
| 1. Begutachten und Beraten von nicht in der Handwerksrolle eingetragenen Betrieben im Rahmen der Berufsausbildungsvorbereitung, Berufsausbildung und Umschulung nach Zeitaufwand pro Stunde | 55,-- |
| Barauslagen und Fahrtkosten werden gesondert berechnet. | |
| 2. Betriebsprüfungen des Zentrums für Energie-, Wasser- und Umwelttechnik als technische Überwachungsorganisation je nach Aufwand | 125,-- bis 540,-- |
| 3. Bodenuntersuchungen nach Aufwand je Schadstoff, höchstens | 130,-- |
| 4. Werkstatt- und Laborarbeiten je nach Aufwand je Stunde | 40,-- bis 80,-- |

VIII. Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen

- | | |
|---|-------------------|
| 1. Durchführung von Verfahren nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) | |
| a) Verfahren nach 40a HwO je nach Aufwand | 100,-- bis 600,-- |
| b) Verfahren nach 50b HwO je nach Aufwand | 100,-- bis 600,-- |

IX. Sonstiges

- | | |
|--|--------|
| 1. Ablehnung von Anträgen | |
| a) Antrag auf Zulassung zur Meisterprüfung | 52,-- |
| b) Bestellung oder Wiederbestellung und Vereidigung von Sachverständigen | 120,-- |
| c) sonstige Anträge drei Viertel der vollen Gebühr | |
| 2. Erfolglose Rechtsmittel | 145,-- |
| Bei Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen nach Aufwand, mindestens 145,-- bis zur vollen Prüfungsgebühr. Bei Widersprüchen gegen Entscheidungen nach dem Umweltauditgesetz bis zur vollen Gebühr des angefochtenen Bescheides. Bei Widersprüchen gegen Entscheidungen zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen je nach Aufwand, mindestens 145,-- bis zu 600,--. | |

- Bei teilweisem Erfolg anteilige Gebühr nach Einzelfestsetzung.
3. Bescheinigung und schriftliche Auskunft für besondere Zwecke je nach Aufwand 10,-- bis 100,--
Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Umfang der erforderlichen Feststellungen.
 4. Bescheinigung für die EU-Ausländer ohne Niederlassung auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland 105,--
 5. Adressen in Listenform
je nach Aufwand
 6. Verwaltungsgebühren

für die 1. Mahnung bei Zahlungsbescheiden	4,--
für die 2. Mahnung bei Zahlungsbescheiden	8,--
für die Durchführung der Amtshilfe bei Zahlungsbescheiden je nach Aufwand	
 7. Bestätigung von Qualifizierungsbildern i. S. des § 42p HwO / § 69 BBiG i. V. m. § 4 BAVBVO pro Qualifizierungsbild 40,-- bis 200,--
 8. Feststellung der Befreiung von der Nachweispflicht über den Erwerb berufs- und arbeitspädagogischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten und Erteilen einer Bescheinigung, § 6 Abs. 3 und 4 AEVO, je nach Aufwand 40,-- bis 200,--
 9. Außergerichtliche persönliche Vermittlung für Verbraucher

Personalkosten (pauschal)	20,00 € für jede erreichte ½ Std.	
	40,00 € für jede erreichte volle Std.	
Sachkosten (pauschal)	15,00 € pro Fall	

Handwerkskammer Hamburg

 Präsident
 Hjalmar Stemmann

 Hauptgeschäftsführer
 Henning Albers

Hamburg, 01.07.2022